

P R A K T I K U M S V E R T R A G

Zwischen

.....

als Ausbildungsstelle

und Frau / Herrn

.....

geboren am in

wohnhaft in

wird nachstehender Vertrag über die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des studienintegrierten Praktikums geschlossen.

§ 1

Dauer des studienintegrierten Praktikums

Das studienintegrierte Praktikum dauert 12 Wochen.

Das Praktikum beginnt am..... und endet am.....

§ 2

Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit:

1. der/dem Studierenden für die Dauer des studienintegrierten Praktikums nach der Ordnung des studienintegrierten Praktikums auszubilden
2. einen qualifizierten Betreuer oder eine qualifizierte Betreuerin zu benennen
3. dem/der Praktikumsbeauftragten der Fakultät Ressourcenmanagement die Betreuung der/des Studierenden zu ermöglichen
4. der/dem Studierenden bei Bedarf die erforderliche persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen
5. den von der/dem Studierenden angefertigten Zeitverwendungsnachweis und die Berichte sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen
6. die/den Studierenden für eventuelle Nachprüfungen der Hochschule freizustellen
7. die/den Studierenden unverschuldete Fehlzeiten bzw. Ausfallzeiten nachholen zu lassen
8. der/dem Studierenden eine Bescheinigung über Dauer und Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit auszustellen

§ 3 Pflichten der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm/ihr angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
2. die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
3. die von der Ausbildungsstelle oder den von ihr beauftragten Personen erteilten Weisungen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung gegeben werden, zu befolgen
4. die Ordnungen der Ausbildungsstelle, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten
5. zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung sowie sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkstoffe und Produkte sorgsam zu behandeln
6. auf Verlangen vor Beginn der praktischen Ausbildung ein ärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Eignung vorzulegen
7. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle Verschwiegenheit zu wahren, sowie die Bestimmungen über die Annahme von Geschenken, Belohnungen und Anzeige von Bestechungsversuchen zu beachten. Dies gilt auch nach Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit.
8. den Zeitverwendungsnachweis und die geforderten Berichte ordnungsgemäß nach Form und Inhalt zu erstellen und dem Praktikumsbetreuer zur Durchsicht und Abzeichnung fristgerecht vorzulegen
9. bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen

§ 4 Urlaub und Freistellung

Der/dem Studierenden steht während der Vertragsdauer kein Erholungsurlaub zu. Die Ausbildungsstelle gewährt eine Freistellung aus dringenden persönlichen Gründen, für Wiederholungsprüfungen an der Hochschule sowie für die Mitarbeit in Hochschulgremien in angemessenem Umfang.

§ 5 Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem festgelegten Zeitablauf (§ 1). Im gegenseitigen Einvernehmen kann es jederzeit beendet werden. Der/die Studierende kann bei Aufgabe oder Änderung der Ausbildung mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Die Auflösung und Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Hochschule von der/dem Studierenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Bescheinigung

Nach Ablauf des studienintegrierten Praktikums stellt die Ausbildungsstelle eine Bescheinigung nach Anlage 2 aus.

§ 7

Vertragsausfertigungen

Neben den Vertragspartnern erhält die Hochschule eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

(1) Die/der Studierende ist während des studienintegrierten Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft der Ausbildungsstelle versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat die/der Studierende auf Verlangen der Ausbildungsstelle eine der Dauer und dem Inhalt dieses Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieses ist vor Beginn des Praktikums nachzuweisen.

(2) Der Ausbildungsbetrieb bietet Gewähr dafür, dass alle Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die Studierenden eingehalten werden.

(3) Die/der Studierende erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von

€ je Monat

(4).....

§ 9

Regelung von Streitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

_____ den, _____
(Ort) (Datum)

_____ (Ausbildungsstelle) _____ (Studierende/r)